

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

per Mail
Geoinfra Ingenieure AG
Patrick Oberholzer

p.oberholzer@geoinfra.ch

Kontaktperson Abteilung Sicherheit
Direktwahl Edith Neumeister
E-Mail 055 251 32 83
Datum edith.neumeister@rueti.ch
Seite 15. Juli 2024
1/4

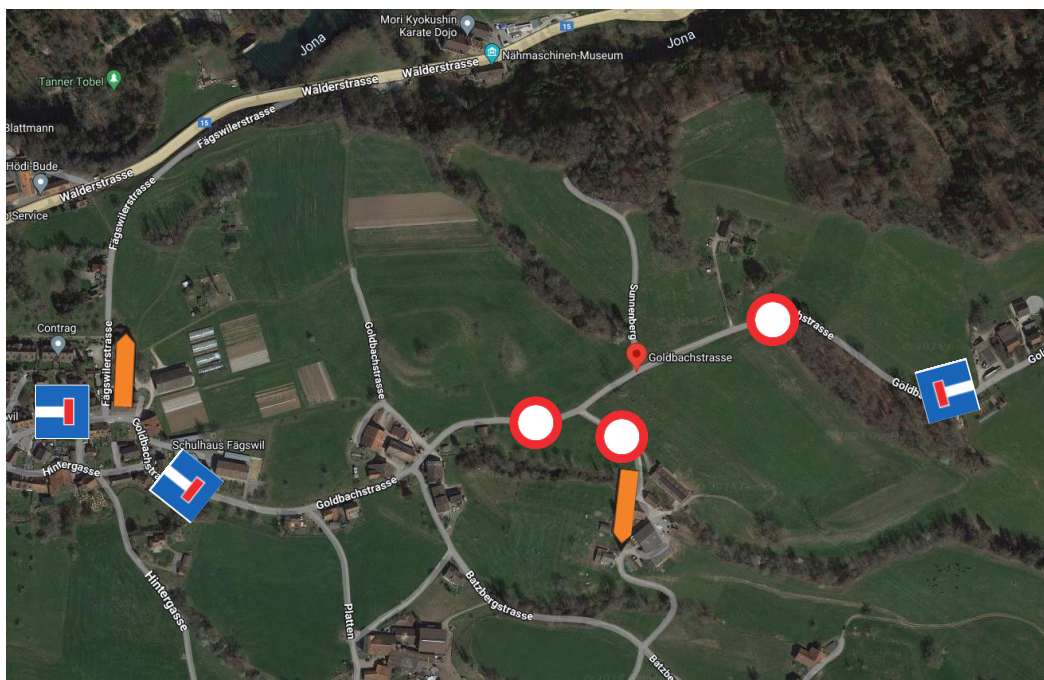
Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund Belagsinstandstellung / Vollsperrung für Teilbereich der Goldbachstrasse

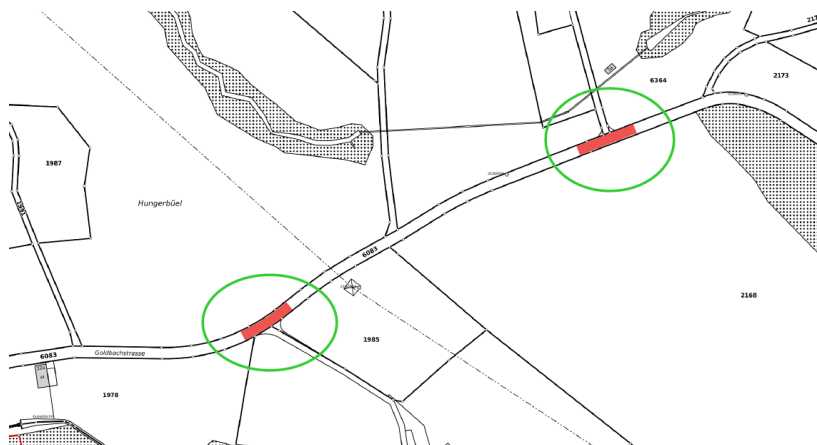
Gesuch vom 11.07.2024 (Mail)

Datum, Zeit Mittwoch, 17. Juli 2024, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Standort Goldbachstrasse, Abschnitt «Hosberg» bis «Sunnenberg»



Seite 2/4 Vollsperrung mit allgemeinen Fahrverboten signalisieren (Baustellenbereich), Sackgasstafeln bitte bei Kreuzung Goldbachstrasse-/Fägswilerstrasse und Goldbachstrasse-/Hintergasse mit dem Zusatz «bis Goldbachstrasse 20 möglich» stellen. Von Seite Wald her bitte bei Riederern 1 ebenfalls eine Sackgasstafel stellen mit Zusatz «Durchfahrt Fägswil nicht möglich».



Genauer Baustellenperimeter – Vollsperrung für Belagsinstandstellungen.



Bei der Kreuzung Rütistrasse-/Schützenstrasse auf dem Gemeindegebiet Wald ZH ebenfalls eine Sackgasstafel stellen mit dem Zusatz «bis Riedern 1 gestattet».

Auflagen

Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info erfolgte am Montag, 15.07.2024). Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen. Die Signalisationen und Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen zu stellen. Die Goldbachstrasse ist im Notfall die Umleitungsrouten für die VZO – dies muss jederzeit gewährleistet sein.

Bemerkungen

Diese Verkehrsordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH aufgeschaltet. Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Pläne oben) nach SSV Richtlinien spätestens Mittwochmorgen, 17.07.2024, 07.00 h zu stellen und zu beleuchten. Die Gemeinde Wald ZH wird mit einer Kopie dieser temp. Verkehrsordnung bedient betreffend Sackgasstafel an der Kreuzung Rütistrasse/Schützenstrasse.

Gebühren

Temp. Verkehrsordnung, gross (GWR)	CHF	200.00
---------------------------------------	-----	--------

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen. Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit



Edith Neumeister
Leiterin Fachbereich Sicherheit

Beilage(n):
- Rechnung

Seite 4/4

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kompol
- Kapo Rüti
- FW
- Regio 144
- Bau
- VZO
- Gemeinde Wald ZH

